

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2415/82 DER KOMMISSION**vom 3. September 1982****zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Verzeichnis der Stellen in den Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1559/82 ⁽⁴⁾, aufgestellt worden.

Nach den der Kommission vorliegenden letzten Informationen über die Handelsbräuche in den betreffenden Einfuhrländern und über den amtlichen Status der betreffenden Stellen ist diese Verordnung zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 wird wie folgt geändert :

Das Verzeichnis der ausstellenden Stellen ist in alphabetischer Reihenfolge der Einfuhrländer wie folgt zu ergänzen :

<i>Einfuhrland</i>	<i>Ausstellende Stelle</i>
Algerien	Office régional du lait et des produits laitiers du centre (Orlac) 1, Place Slimane Hmdadouchi Hussein Dey, Alger

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. August 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 18. 6. 1982, S. 23.